

Geschäft Nr. 20.026

Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrät:innen

«Versicherte Schweiz» nimmt die Interessen der Versichertengemeinschaft wahr. Wir setzen uns insbesondere für faire Verfahren ein, unabhängig davon, ob diese sozialversicherungsrechtlicher oder zivilprozessualer Natur sind. Geschädigte Personen stehen in rechtlichen Verfahren faktisch immer finanzstarken Versicherungsgesellschaften gegenüber. Dies führt zu ungleichen Spiessen und tangiert die Waffengleichheit. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Position zur laufenden ZPO-Revision darzulegen. Wir verweisen zudem auf den beiliegenden Fachbeitrag im HAVE Personen Schaden Forum 2021, welcher einen Rückblick auf die vergangenen 20 Jahre Prozessrecht kritisch durchleuchtet.

Prozessdauer / Unterstellung Personenschäden unter Art. 243 ZPO

Die Dauer eines Haftpflichtverfahrens in einem Personenschadenfall bedeutet für eine geschädigte Person ohne Rechtsschutzversicherung nicht nur ein existenzielles finanzielles Risiko, sondern kann sie durchaus während der durchschnittlichen Lebensdauer einer Katze 17 oder sogar 18 Jahre beschäftigen.¹ Diesem Missstand und dem massiven Machtgefälle zwischen den Prozessparteien kann durch Abbau formeller Hürden (Treu und Glauben Art. 52 ZPO, gerichtliche Fragepflicht, Art. 56 ZPO) und einer Unterstellung von Personenschäden unter die **vereinfachten Verfahren** nach Art. 243 ZPO entgegengetreten werden. Wir schlagen Ihnen daher folgende Änderungen zu Art. 243 ZPO vor:

Art. 243 Abs. 2 neu lit. g ZPO:

zur Durchsetzung haftpflichtrechtlicher Ansprüche bei Personenschäden

negative Feststellungswiderklage, Art. 224 ZPO

Das Bundesgericht hat in den vergangenen Jahren die Rechte von Geschädigten stark eingeschränkt. So lässt das Bundesgericht eine negative Feststellungswiderklage auf eine Teilklage uneingeschränkt zu, unabhängig davon, ob die klagende Partei eine echte oder unechte Teilkla-

¹ So wurde bspw. ein im Jahre 1999 eingeleiteter Prozess, der die haftpflichtrechtlichen Folgen eines Autounfalls aus dem Jahre 1993 zum Gegenstand hatte, erst nach beinahe 18-jähriger Prozessdauer mit dem Urteil des BGer 4A_204/2017 vom 29. August 2017 rechtskräftig beendet. Das Unfallereignis aus dem Jahr 1997 mit Klage im Jahr 2003 kam nach 17-jähriger Prozessdauer mit dem Urteil des BGer 4A_481/2019 vom 27. Februar 2020 zur Ruhe.

ge eingereicht hat.² Dies, obwohl die Widerklage nach Art. 223 ZPO gemäss der Botschaft des Bundesrates ursprünglich nur zulässig sein sollte, wenn die gleiche Prozessart wie für die Hauptklage anwendbar ist (eine Fr. 30'000er Teilklage fällt in das vereinfachte Verfahren).³ **Mit der uneingeschränkten Zulassung der neg. Feststellungswiderklage werden der in der Regel schwächeren geschädigte Partei die Vorteile der Teilklage wieder vollumfänglich genommen** (geringeres Kostenrisiko, vereinfachtes Verfahren Art. 244 ZPO). Damit wird jeder Zivilprozess in einem Personenschadenfall, wo schnell Streitwerte von über 1 Mio erreicht werden, zu einem unkalkulierbaren finanziellen Risiko. Die uneingeschränkte Zulassung der negativen Feststellungswiderklage ist in der Lehre auf breite Kritik gestossen, insbesondere wenn auf der Gegenseite eine potente Versicherungsgesellschaft steht.⁴ Diese haben nämlich faktisch kein schützenswertes Rechtsschutzinteresse an einer neg. Feststellungswiderklage, sondern diese dient faktisch einzig der Einschüchterung der Gegenpartei. Auf der anderen Seite wird die mit der neg. Feststellungswiderklage konfrontierte Partei in Beweisschwierigkeiten gedrängt und gezwungen, nicht liquide Schadenspositionen nachzuweisen (bspw. zukünftiger Erwerbsschaden, Genugtuung, usw.). Wir schlagen Ihnen daher folgende Änderung von Art. 224 Abs. 1 ZPO vor:

Art. 224 neu Abs. 4 ZPO:

die negative Feststellungswiderklage ist nur als Reaktion auf eine echte Teilklage zulässig.

Mit dieser Änderung würde ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Prozesskosten und Rechtssicherheit sowie auch zur Verfahrensbeschleunigung geleistet und die aus unserer Sicht falsche bundesgerichtliche Rechtsprechung korrigiert. Die Teilklage könnte dadurch ihrer Funktion, eine **kostengünstige und risikoarme Feststellung über umstrittene Fragen** herzustellen (besteht eine Haftung? Kausalität?) wieder wahrnehmen.

Richterliche Fragepflicht, Art. 56 ZPO

Prozessanwält:innen monieren schon seit Jahren, dass die **Substantiierungsanforderungen insbesondere in Haftpflichtprozessen überzogen und kaum vorhersehbar sind**.⁵ Diese mahnenden Stimmen fanden bislang in Bern kaum Gehör. In der Praxis werden Klagen auch mit

² BGE 145 III 299

³ Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen ZPO vom 28.6.2006, BBI 2006 7339.

⁴ Hügel Holger, Teilklage und negative Feststellungswiderklage, HAVE 4/2019, 413 ff.; Summermatter Daniel/Sidiropoulos Alexia, Rechtskraft und Rechtsschutzinteresse bei Teilklage und negativer Feststellungswiderklage, HAVE 3/2013, 221 ff.; Hunziker-Blum Felix, Negative Feststellungswiderklagen in Haftpflicht- und Versicherungsprozessen – wozu? HAVE 4/2007, 395 ff.

⁵ Für eine Übersicht: Deecke Rainer, 20 Jahre Personen-Schaden-Form: Rückblick, Ausblick und (unerfüllte?)= Wünsche aus anwaltlicher Sicht, HAVE PSF 2021; Fellmann Walter, Gerichtliche Fragepflicht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Haftpflichtprozess 2009, 69 ff. (zit. Fragepflicht); Fellmann Walter, Zurück zum Formalismus! HAVE Personen-Schaden-Forum 2012, 277 ff. (zit. Formalismus); Galli Andreas, Schadensschätzung nach Art. 42 Abs. 2 OR, Mut zur Lücke!, HAVE Haftpflichtprozess 2015, 207 ff.; Hablützel Martin, Schweizerische ZPO, eine Anleitung, wie man Rechtssuchende vom Gang zum Gericht abhält! HAVE 2/2019, 134 ff.; Hardy Landolt, Erfahrungen als Opfer und Haftpflichtanwalt, HAVE 3/2011, 293 ff. (zit. Erfahrungen); Pribnow Volker, Haushaltsschaden: ars abstracta iuridicialis – Urteile des Bundesgerichts 4A_19/2008 vom 1.4.2008 und 4A_98/2008 vom 8.5.2008, HAVE 3/2008, 241 ff.; Schmid Markus, Der Haftpflichtprozess: Ein dornenvolles Gestrüpp, Haftpflichtprozess 2006, 191 ff. (zit. Haftpflichtprozess).

hohen Streitwerten regelmässig wegen vermeintlicher formeller «Fehler» abgewiesen, namentlich wegen ungenügender «Substantiierung». Grund dafür ist die faktisch inexistenten richterliche Fragepflicht, wenn Parteien anwaltlich vertreten sind. Prof. Walter Fellmann machte dazu folgenden, mahrenden Apell im Jahr 2012:

«Es wäre nämlich eine staatliche Aufgabe, den Parteien zu ihrem Recht zu verhelfen. Und die Art, wie dies die Gerichte und der Gesetzgeber tun, begründet erhält oder zerstört in vielen Fällen das Vertrauen des Bürgers in die Justiz und in den Rechtsstaat. Es ist also nichts weniger als eine staatstragende Aufgabe, die der Richter zu erfüllen hat. Dieser Aufgabe darf er sich nicht mit der faulen Ausrede entledigen, die Parteien hätten ihm nicht alles vor den Richterstuhl getragen, was er für sein Urteil brauche. Er hat vom Richterstuhl aufzustehen und selbst nach dem Rechten zu sehen, wenn die Parteien oder ihre Anwälte versagen. Der Richter muss nachfragen, mit den Parteien (und ihren Anwälten) das Gespräch suchen, wenn er bei der Rechtsfindung auf Lücken im Sachverhalt stösst, welche die ins Auge gefasste Rechtsanwendung durchkreuzen.»⁶

Im Ergebnis wird durch die strenge Praxis die anwaltlich vertretene Partei bestraft, da nicht jede ungenügende Substantiierung zu einer Anwaltshaftung führt. Ob eine Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht, sollte daher keine Rolle spielen.⁷ «Sonst prozessiert letztlich, wer es sich leisten kann, vordergründig als Laie, aber mit einem Berater im Hintergrund.»⁸ In Deutschland herrscht diesbezüglich eine andere Streitkultur und das Gericht hat den Parteien unter die Arme zu greifen, so dass Prozesse kaum an formellen Hindernissen, scheitern dürften (§ 139 ZPO Deutschland):

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Das Gericht kann durch Massnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschieben.

Dass die Gerichte anwaltlich vertretenen Parteien in der Praxis überhaupt nicht helfen und so formalistische Urteile produzieren, ist ein **wesentlicher Grund für die Verlängerung der Prozesse**, da Rechtsmittel eingelegt werden müssen, es zu Rückweisungen kommt und damit auch Kosten massiv steigen. Für Rechtssuchende sind Urteile, die wegen formeller Hürden abgewiesen werden, kaum verständlich und nachvollziehbar. Wir schlagen Ihnen daher folgende Änderung vor:

Art. 56 revAbs. 2 ZPO

Die Fragepflicht gilt unabhängig davon, ob eine Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht.

⁶ FELLMANN, Formalismus, 281.

⁷ FELLMANN, Fragepflicht, 90 f.; zustimmend BÜHLER, 85.

⁸ SCHWANDER DANIEL, Die Sachverhaltsrüge vor Bundesgericht unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen ZPO, Haftpflichtprozess 2012, 91 ff.


Fazit

Die geplante Halbierung der Kostenvorschüsse ändert leider an den grundsätzlich existenzbedrohenden Kosten von Zivilprozessen nichts. (Art. 98 und Art. 111 revZPO).⁹ Wir sind überzeugt, dass mit unseren Änderungsvorschlägen die **materielle Wahrheit** wieder mehr in das Zentrum rückt und ein Beitrag zur Reduktion der Prozessrisiken (Kosten und Prozessdauer) geleistet werden kann. Nichts anderes erwarten die Bürgerinnen und Bürger wenn sie ein Gericht in der Schweiz aufsuchen. Die Justiz hat den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes zu dienen. Sie darf nicht zum Selbstzweck verkommen. Das Vertrauen in die Institutionen muss gestärkt werden. Prozessieren darf nicht ein Privileg der Mächtigen sein, sondern muss auch für den Mittelstand tragbar sein.

Rainer Deecke

Rémy Wyssmann

Dorothe Kienast



Präsident

Vorstand

Geschäftsstelle

Beilage:

HAVE Beitrag Rainer Deecke, 20 Jahre Personen-Schaden-Forum: Rückblick, Ausblick und (unerfüllte?) Wünsche – aus anwaltlicher Sicht

⁹ MARTI ARNOLD, ZPO-Revision, Minimale Korrekturen beim Kostenvorschuss können das Recht auf Zugang zur Zivilgerichtsbarkeit nicht gewährleisten, Anwaltsrevue 1/2021, 17 ff.